



**N**achdem durch das hie und da in der Nachtbahrschaft ergangene Verboth gegen die Ausfuhr des Getreydes, die Aufkäufer desto stärker auf diese Provintz anfallen, solches häufig ausbringen, und daher der Preys desselben fast täglich steigt, dergestalt, das der in der Ordre vom 4<sup>ten</sup> Mensis præteriti vorgeschriebene Vorrath schwerlich dürfte conserviret, wenigstens nicht ohne grosse kosten angeschaffet werden können.

Als findet man nöhtig zu Vorkommung eines solcher gestalt fast nicht zu vermeidenden Mangels hiedurch und kraft dieses die Ausfuhr des ROCKENS der GERSTE und des BUCHWEITZENS aus Seiner Königl. Majestät Antheil des Hertzogthums Geldern gänzlich zu verbieten, mit dem Anhang, das woferne jemand ertappet oder hiernächst convinciret werden könnte, das er diesem Verboth zuwieder nach dessen Empfang oder Publication von vorbenandtem Getreyde etwas, unter was vor Prætext es auch immer seyn möge, auffer hiesiger Provintz zu bringen sich unterstanden, nicht allein dasselbe, das Fuhrwerck, Schiff und Gerätschaft Confisciret, sondern auch der Contraveniente noch überdem mit nachdrücklicher Geld, auch vorkommenden Umständen nach Leibes straffe ohne Nachsicht belegt werden solle.

Wornach jedermänniglich ohne Unterscheid wes Standes er auch seye, sich aufs genaueste zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gestalten dann sämtlichen Beamten,

amten, Fiscalischen Bedienten, Magisträten, Scheffen und Geschwornen, desgleichen denen Königl. Licent und Zoll-Bedienten hiedurch zugleich aufs ernstlichste befohlen wird, mit aller Sorgfalt auf die stricte observantz dieses Verboths zu sehen, die darunter etwa vorgehende Conventions so fort hiehin zu berichten, inzwischen die Ubertreter nebst dem Getreyde und Fuhrwerck so fort durch die Obrigkeit des Orts wo sie ertrappet werden, arretiren zu lassen, wiedrigenfalls sie selbstn davor responsabel seyn, sonsten aber gleich allen Anbringern ein 3<sup>ten</sup> Theil des Confiscirten Getreydes und der Geld-strafe zu geniessen haben sollen.

Damit übrigens Niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Verboth überall in denen Stäten und auf dem platten Lande gewöhnlicher massen publiciret, affigiret, und überdem durch die Rottmeister denen Eingefessenen von Haufs zu Haufs bekant gemacht, aneben davon durch die respective Beamte binnen Acht Tagen nach Empfang dieses bey Strafe von fünf Gold-gulden alhier Schriftlich dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiä den 1. Novemb. 1756.

De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.

## PATENT

Dafs die ausführe des  
ROCKENS, der GERS-  
TE, und des BUCH-  
WEITZENS bis auf wei-  
tere Ordre verbothen  
seyn solle.